

FOS Polizei – Schwerpunkt Recht
Materialien zur Exemplarische Lernsituation: Personen und Institutionen der
Rechtspflege sowie Kooperationspartner der Polizei abgrenzen

Auf Ihrer Polizeidienststelle erscheint die sehr aufgelöste Frau Anita Schmidt, die gestern wegen Diebstahls in einem Kaufhaus angezeigt wurde. Sie sitzt im Wartebereich und gibt an, dass sie die ganze Nacht nicht geschlafen habe. Die Sache ist ihr sehr peinlich und es ist ihr sehr unangenehm, dass viele Menschen von ihrer Tat erfahren werden. Sie fragt sich, welche Schritte sie nach der Strafanzeige zu erwarten hat und durch wessen Hände diese Strafanzeige geht.

Hauptkommissar Wagner gibt Ihnen die entsprechende Akte mit der nachfolgenden Strafanzeige und bittet Sie, Frau Schmidt Auskunft zu erteilen.

Kaufhaus Hansen
Geschäftsführerin Carola Hansen
Prachtstraße 50
1234 Musterstadt

An die
Polizeidienststelle Musterstadt
Bahnhofstraße 1
1235 Musterstadt

Musterstadt, Datum

STRAFANZEIGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich, Carola Hansen, geboren am 15.08.1980, Geschäftsführerin des Kaufhauses Hansen, Strafanzeige

gegen

Anita Schmidt, geboren am 06.05.2000, wohnhaft Engelbertstraße 23, 1236 Musterstadt

wegen Diebstahls.

Dieser Anzeige lege ich Folgendes zugrunde:

Am ... (*Datum*) wurde Anita Schmidt im Kaufhaus Hansen von mir dabei beobachtet, als sie gegen 18:00 Uhr ein Parfüm der Marke *Fresh* im Wert von 68,00 € aus dem Regal nahm und in ihre Handtasche steckte und das Kaufhaus verließ, ohne das Parfüm zu bezahlen.

Vor dem Kaufhaus wurde Frau Schmidt von mir zur Rede gestellt und die herbeigerufene Polizei nahm das Parfüm an sich und stellte die Personalien von Frau Schmidt fest.

Ich bitte um Mitteilung, unter welchem Aktenzeichen der Vorgang bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Hansen
Geschäftsführerin Kaufhaus Hansen

Erwartungshorizont: Verfahrensablauf und Beteiligte im Strafprozess

Erkenntnisverfahren

1. Ermittlungsverfahren

Täterin/Täter als Beschuldigte/Beschuldigter
 Strafverteidigerin/Strafverteidiger (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt)
 Polizei (als „verlängerter Arm“ der Staatsanwaltschaft)
 Staatsanwaltschaft

2. Zwischenverfahren

Täterin/Täter als Angeschuldigte/Angeschuldigter
 Strafverteidigerin/Strafverteidiger (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt)
 Staatsanwaltschaft
 Strafgericht

3. Hauptverfahren

Täterin/Täter als Angeklagte/Angeklagter
 Strafverteidigerin/Strafverteidiger (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt)
 Staatsanwaltschaft
 Jugendgerichtshilfe/Jugendamt (Jugendstrafrecht)
 Richterin/Richter, ggf. mit Schöffen
 Bundeszentralregister
 Fahrerlaubnisbehörde/Fahreignungsregister

Vollstreckungsverfahren

1. Strafvollzug

Täterin/Täter als Verurteilte/Verurteilter
 Staatsanwaltschaft
 Justizvollzugsanstalten (Freiheitsstrafen/Sicherungsverwahrung)
 Arrestanstalten (Jugendstrafrecht)
 Bewährungshelferin/Bewährungshelfer
 Fahrerlaubnisbehörden/Fahreignungsregister (Straßenverkehrssachen)

2. Maßregelvollzug (psychischen Krankheiten): Psychiatrische Krankenhäuser

Hintergrundinformationen zum Ablauf des Strafverfahrens

Ablauf des Strafverfahrens

Ein Strafverfahren wird eingeleitet, wenn entweder von Amts wegen ermittelt oder eine Strafanzeige erstattet wird. In der Strafprozessordnung ist der Gang des Verfahrens geregelt.

Es werden vier Phasen des Strafverfahrens unterschieden, die allerdings nicht alle in jedem Fall durchlaufen werden müssen: das Ermittlungsverfahren, das Zwischenverfahren, das Hauptverfahren und das Vollstreckungsverfahren.

1. Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren wird der durch Anzeige oder von Amts wegen bekannt gewordene Sachverhalt aufgeklärt. Hierbei wird versucht, aufzuklären, ob die erhobenen Anschuldigungen bewiesen werden könnten. Es werden Beweise für und gegen die beschuldigte Person erhoben (z. B. Zeugenvernehmung, Beschuldigtenvernehmung, Fingerabdrücke, Unterlagen, Spurensicherung). Bei der Beschuldigtenvernehmung kann sich der/die Beschuldigte der Hilfe durch eine **Anwältin/Anwalt** bedienen. Diese/Dieser achtet in besonderem Maße darauf, dass die Rechte der/des Beschuldigten beachtet werden (erklärt und berät hinsichtlich der Vorgehensweise, ob und was ausgesagt werden sollte).

Das Ermittlungsverfahren wird vor allem von der **Polizei** und der **Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörden** durchgeführt. Je nach Sachverhalt können auch Zollfahndungsbehörden und Finanzfahndungsbehörden beteiligt sein.

- ⇒ In der Lernsituation wurde seitens der Kaufhausgeschäftsführerin Strafanzeige bei der Polizei gestellt. Die **Polizei** fuhr daraufhin zum Tatort, stellte die Personalien der Beschuldigten Frau Schmidt fest und ließ sich den Sachverhalt von der Geschäftsführerin berichten.

Bei der nun anstehenden Beschuldigtenvernehmung bekommt Frau Schmidt die Gelegenheit, sich zu der Sache zu äußern und ihre Sicht der Dinge darzulegen. Dazu könnte sie eine **Anwältin/einen Anwalt** zur Wahrung ihrer Interessen mitbringen. Aber auch die Polizei achtet bei der Vernehmung darauf, dass die Interessen der Beschuldigten gewahrt bleiben und klärt sie z. B. über ihr Aussageverweigerungsrecht auf.

Nach dem Abschluss der Ermittlungen gibt die Polizei ihre Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens an die **Staatsanwaltschaft** ab. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens und entscheidet, ob das Strafverfahren eingestellt wird (z. B. der Verdacht der Straftat konnte ausgeräumt werden, es gibt nicht genug Beweise, Geringwertigkeit der Sache, Täter-Opfer-Ausgleich), das Strafverfahren verkürzt wird (Stichwort Strafbefehl) oder Anklage erhoben wird.

Wenn Anklage erhoben wird, kommt es zum Zwischen- und Hauptverfahren.

2. Zwischenverfahren

Wenn nach Auffassung der **Staatsanwaltschaft** ausreichende Beweise für eine Straftat vorliegen (hinreichender Tatverdacht), erhebt sie Anklage. Die Richterin/der Richter des Strafgerichts entscheidet nun, ob das Hauptverfahren eröffnet wird und es zu einer Hauptverhandlung vor Gericht führen soll.

3. Hauptverfahren

Im Hauptverfahren findet die Hauptverhandlung vor **Gericht** statt. In dieser Verhandlung werden Beweise (z. B. durch Zeugen) aufgenommen und Fragen an die Beteiligten (Angeklagte/r, **Strafverteidigerin/Strafverteidiger** (=Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) gestellt.

In der Regel hat die Hauptverhandlung folgenden Ablauf: Vorlesen der Anklage, Fragen zur Person des/der Angeklagten, Stellungnahme des/der Angeklagten, Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Strafverteidiger mit dem letzten Wort des/der Angeklagten, Beratung des Gerichts, Verkündung des Urteils.

Die Dauer des Verfahrens hängt davon ab, wie umfangreich der Fall ist. Das Hauptverfahren wird durch das Urteil, d. h. die Entscheidung des Gerichts, beendet.

4. Vollstreckungsverfahren

In der Phase des Vollstreckungsverfahrens wird die durch das Urteil verhängte Strafe vollzogen bzw. überwacht (Geldstrafe, Gefängnis, sonstige Auflagen). Je nach Art der Strafe können verschiedene Personen und Institutionen hieran beteiligt sein: Polizei, Richter, Bewährungshelfer, Jugendamt, JVA.

Quellen:

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/verfahren/index.php 17.03.2022, 14:45

<https://juslegal.de/ablauf-strafverfahren/> 17.03.2022; 12:20

Beteiligte Personen/Institutionen sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten

Polizei – Polizistin/Polizist im Strafverfahren

Die Polizei hat gemäß § 163 StPO den Auftrag, Straftaten zu erforschen. Dazu gehört die Sachverhaltsaufklärung und die Vernehmung von Zeugen. Die Polizei führt zu jedem Fall eine Akte, in der alle wesentlichen Dokumente gesammelt werden. Spätestens nach Abschluss der Ermittlungen leitet die Polizei ihre Ermittlungsvorgänge und Ergebnisse an die StA weiter; diese entscheidet daraufhin, wie es in dem konkreten Fall weitergeht.

Während des Ermittlungsverfahrens leitet die Polizei Informationen i. d. R. an die StA weiter, wenn besondere Umstände vorliegen oder von der StA Handlungen vorzunehmen sind (z. B. wenn Durchsuchungs- oder Haftbefehle erlassen werden müssen). Die Polizei ist verpflichtet, den Anordnungen der StA Folge zu leisten (§ 152 GVG).

In der Hauptverhandlung vor Gericht treten Polizeibeamt*innen als Zeugen auf, wenn sie eine Straftat beobachtet haben.

Staatsanwaltschaft – Staatsanwältin/Staatsanwalt

Die Staatsanwaltschaft ist die Anklagebehörde und Vollstreckungsbehörde, sie ist eine von den Gerichten unabhängige, selbstständige Justizbehörde (§ 150 GVG), die zur Exekutive gehört.

Gemäß § 160 StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren und könnte alle Ermittlungstätigkeiten selbst durchführen, was aber aus Kapazitätsgründen i. d. R. nicht möglich ist. Gem. § 161 StPO kann sie auf Behörden und Beamte des Polizeidienstes zurückgreifen. Die Polizei wird allerdings nicht nur auf Ersuchen der StA tätig, sondern hat gemäß § 163 StPO auch den eigenständigen Auftrag, Straftaten zu erforschen. Als Herrin des Verfahrens könnte die StA die Ermittlungen jedoch jederzeit an sich ziehen.

Spätestens nach Abschluss der Ermittlungen leitet die Polizei ihre Ermittlungsvorgänge und Ergebnisse an die StA weiter. Die StA entscheidet, wie es in dem konkreten Fall weitergeht: ob Anklage oder Strafbefehl erhoben oder das Verfahren eingestellt wird.

Während des Ermittlungsverfahrens leitet die Polizei Informationen an die StA weiter, wenn besondere Umstände vorliegen oder von der StA Handlungen vorzunehmen sind. Die Polizei ist verpflichtet, den Anordnungen der StA Folge zu leisten (§ 152 GVG). Über die Gewährung von Akteneinsicht in Ermittlungsvorgänge entscheidet die StA.

Anwaltschaft – Strafverteidigerin/Strafverteidiger

Rechtsanwält*innen sind Organe der Rechtspflege, § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), sie üben freie Berufe aus, betreiben also kein Gewerbe. Sie sind selbstständige und unabhängige Berater*innen und Vertreter*innen in allen Rechtsangelegenheiten.

Zu ihren Hauptaufgaben zählen die Beratung von Mandant*innen. Hierzu gehört die Beratung über die Rechtslage sowie das Aufzeigen von möglichen Handlungsoptionen und die gerichtliche/außergerichtliche Vertretung der Mandant*innen gegenüber Dritten.

Rechtsanwält*innen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, eine/einen Mandant*in zu übernehmen (Ausnahme: Bestellung zur Pflichtverteidigung in Strafsachen (§ 49 BRAO)).

Im Ermittlungsverfahren bei der Polizei/Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren vor Gericht unterstützen Rechtsanwält*innen ihre/ihren Mandant*in z. B. bei der Aussage bei der Polizei und beraten sie dahingehend, ob und was die/der Mandant*in aussagen sollte, da keine Person verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Sie stellen für ihre/ihren Mandant*in Anträge, führen den Schriftverkehr mit der Polizei, der StA und dem Gericht und ergreifen ggf. für sie stellvertretend das Wort.

Gericht – Richterin/Richter

Gerichte sind Teile der Judikative, Art. 92 S. 1 GG.

Ihre Aufgabe ist es, unparteiische Urteile zu sprechen; um diese Aufgabe zu erfüllen, sind Richter*innen unabhängig und nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen.

Im Ermittlungsverfahren kann die Polizei bei Gericht ggf. einen Untersuchungs-Haftbefehl (§ 114 StPO) (bei Gefahr im Verzug bei der StA) oder einen Durchsuchungsbefehl für Wohn- und Geschäftsräume beantragen.

Die Richter*innen entscheiden, ob das Hauptverfahren eröffnet wird. Sie leiten und führen durch die dann stattfindende Hauptverhandlung. Ihnen obliegen die Sachaufklärung und die Durchführung eines fairen rechtstaatlichen Verfahrens. Nach Abschluss der Hauptverhandlung entscheiden die Richter*innen in der Sache und verkünden die Entscheidung.

Die Berufsrichter*innen sind von den ehrenamtlichen Richtern (Laienrichtern, Schöffen) abzugrenzen, die in einigen Instanzen/Spruchkörpern eingesetzt werden. Dies hat den Zweck, die Bevölkerung an der Rechtsprechung zu beteiligen und ihre Lebenserfahrung und ggf. Sachnähe einzubringen.